

Beschluss

AZ: BSchK/002/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 7. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Beschwerdeführer wird aufgegeben, seinen örtlich zuständigen Kreisverband unverzüglich zu informieren, sofern er seine Mitgliedsbeiträge gegenüber einer anderen Gliederung der Partei entrichtet.**
- 2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

Begründung

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Landesschiedskommission Thüringen u. a., dass der Beschwerdegegner und der Landesverband darüber zu informieren ist, dass die gegenwärtige Praxis, Leute aus der Partei zu mobben, weder im Sinne der Partei sei und im Widerspruch zum Parteiengesetz stehe (1). Zudem sollte der Beschwerdegegner angewiesen werden, die Portokosten des Beschwerdeführers zu begleichen, da er keine andere Wahl gehabt habe, Briefe zu schreiben, um seine demokratischen Rechte zu behalten (2).

2.

Die Landesschiedskommission Thüringen hat mit Beschluss vom 13. November 2018 festgestellt, dass der Beschwerdeführer Mitglied der Partei ist, im Übrigen jedoch seine Anträge zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer hatte demnach zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Beendigung der Mitgliedschaft seine Mitgliedsbeiträge an einen Kreisverband in einem anderen Landesverband gezahlt. Eine Erstattung der anfallenden Kosten sei daher nicht geboten, da der Beschwerdeführer selbst Anlass für das Schiedsverfahren gegeben habe. Der Beschwerdeführer habe insbesondere den Beschwerdegegner als örtlich zuständigen Kreisverband nicht darüber informiert, dass er seine Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband Werra-Meißner vornahm. Der weitere Antrag des Beschwerde-

führers auf Information des Beschwerdegegners und des Landesverbandes sei einer Entscheidung durch eine Schiedskommission nicht zugänglich.

3.

Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 legte der Beschwerdeführer gegen den ihm am 13. Dezember 2018 zugegangenen Beschluss der Landesschiedskommission Thüringen Beschwerde ein, soweit er die vorgenannten Punkte (1) und (2) betraf. Er habe seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt und den Beschwerdegegner, den Landesvorstand, den Parteivorstand und verschiedene Schiedskommissionen in den letzten Jahren darüber informiert, dass er an seinen örtlich zuständigen Kreisverband keine Mitgliedsbeiträge zahlen werde. Hintergrund sei eine Darlehensvergabe an ein Nichtmitglied.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerdebegründung. Er habe Mitglieder des Beschwerdegegners über seine Beitragszahlungen informiert und beantragte zudem 100,- Euro als Entschädigung für seine Auslagen.

4.

Der Beschwerde trat der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 27. Februar 2019 entgegen. Er bestritt, dass Mitglieder des Beschwerdegegners durch den Beschwerdeführer über seine Beitragszahlungen gegenüber einem anderen Kreisverband informiert worden seien. Der Beschwerdegegner habe den Beschwerdeführer vielmehr schriftlich über seine satzungsgemäßen Beitragsverpflichtungen angemahnt und sei auf die Konsequenzen hingewiesen worden. Der Beschwerdeführer habe darauf nicht reagiert. Das streitgegenständliche Darlehen sei am 14. September 2018 mit Zinsen zurückgezahlt worden. Darüber wurde auf der Kreismitgliederversammlung im Januar 2019 informiert.

5.

Mit Schreiben vom 8. April 2019 nahm der Beschwerdeführer nochmals Stellung. Demnach habe er am 30. September 2018 den Beschwerdegegner darüber informiert, dass er seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt habe. Dies sei durch den Landesschatzmeister am 4. Oktober 2018 bestätigt worden. Dennoch habe der Beschwerdegegner seinen „Austritt“ am 17. Oktober 2018 durch die Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

6.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

1.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Entscheidung der Landesschiedskommission Thüringen trifft im Ergebnis und mit ihren wesentlichen Argumenten zu.

2.

Unstreitig bleibt der Beschwerdeführer Mitglied der Partei, sofern er seine Mitgliedsbeiträge an einen anderen als seinen örtlich zuständigen Kreisverband entrichtet. Hierzu hat die Bundesschieds-

kommission in ihrer Entscheidung vom 16. April 2015 (AZ. BSchK/57/2015/B) Grundsätzliches ausgeführt. Der Beschwerdeführer muss in diesem Fall aber auch gewährleisten, dass sein zuständiger Kreisverband unverzüglich über die Mitgliedsbeitragszahlung gegenüber einer anderen Parteigliederung informiert wird. Geschieht dies nicht oder mit zeitlicher Verzögerung, trägt der Beschwerdeführer das Risiko, dass der örtlich ständige Kreisverband von einem Beitragsrückstand ausgeht und in der Folge das Austrittsverfahren nach § 3 Abs. 3 Bundessatzung einleitet.

Stellt sich in einem anschließenden Schiedsverfahren heraus, dass die Austrittsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann der Beschwerdeführer keinen Auslagenersatz geltend machen. Im Schiedsverfahren sind gem. §17 SchO nur Reiskosten bei Bedürftigkeit und im Übrigen sonstige Aufwendungen gar nicht erstattungsfähig. Um etwaige Missverständnisse in der Zukunft auszuschließen, hält es die Bundesschiedskommission für geboten, dem Beschwerdeführer eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber seinem örtlich zuständigen Kreisverband aufzuerlegen, sofern er weiterhin seine Beiträge gegenüber einer anderen Parteigliederung entrichtet.

Soweit der Beschwerdeführer beantragte darüber hinaus, dass der Beschwerdegegner und der Landesverband darüber zu informieren sei, dass die gegenwärtige Praxis, Leute aus der Partei zu mobben, weder im Sinne der Partei sei und im Widerspruch zum Parteiengesetz stehe, fehlt es bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis. Ein entsprechender Anspruch - eine hinreichende Konkretisierung des Tatsachenvortrags unterstellt - lässt sich weder aus dem Parteiengesetz noch aus der Satzung der Partei herleiten.

Die Entscheidung erging einstimmig.